OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154241/4/KHu/ELGA

Datum:
Linz, 3. September 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des Ing. A__, vertreten durch die B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 24. Mai 2024, GZ: Bau 131-9/0072-2023/Ing.Spr./Ki., betreffend die Zurückweisung des Ansuchens um Erteilung einer Baubewilligung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird mangels Vorliegens eines Bescheides als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit der vom Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) angefochtenen Erledigung vom 24.5.2024, GZ: Bau 131-9/0072-2023/Ing.Spr./Ki, wurde das Ansuchen um baubehördliche Bewilligung für das Bauvorhaben „*Neubau Garagen F-Strasse*“ auf den Parzellen Nr. aaa, ccc, ddd und eee der EZ bbb, KG D__, gemäß § 30 Abs. 4 Oö. BauO 1994 iVm. § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen. Begründend wurde auf das Wesentliche zusammengefasst ausgeführt, dass einem Mängelbehebungsauftrag vom 14.11.2023, mit dem der Bf aufgefordert worden war, das Bauansuchen um den Nachweis der vertraglichen Sicherstellung der Garage bzw. Nutzung für die dortigen Bewohner und um ein Orts- und Landschaftsbildgutachten zu ergänzen, nicht Folge geleistet worden sei.

2. Dagegen erhob der Bf mit Schriftsatz vom 21.6.2024 Beschwerde.

3. Die Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Mit der oben unter Punkt I.1. bezeichneten Erledigung vom 24.5.2024 wurde ein Antrag des Bf zurückgewiesen.

Die Erledigung weist die Fertigungsklausel „*Der Bürgermeister*“ mit der Angabe des Namens „*Mag. (FH) C__*“ (Bürgermeister der Gemeinde im Zeitpunkt der Bescheiderlassung) auf. Die zwischen diesen Textzeilen befindliche Unterschrift wurde mit dem Vermerk „i.V.“ gleistet, wobei die Unterschrift nicht so leserlich geschrieben ist, dass aus dem Schriftbild der Name der unterschreibenden Person eindeutig herausgelesen werden kann. Der Schriftzug der Unterschrift spricht nicht dafür, dass der Bürgermeister unterschrieben hätte. Hinweise auf eine elektronische Erledigung oder eine Amtssignatur enthält der Bescheid nicht.

Die Stadtgemeinde Ried im Innkreis hat derzeit drei VizebürgermeisterInnen: Mag. Dr. G__ (im Folgenden kurz: Dr. S), H__ und I__. Der Schriftzug der Unterschrift könnte mit dem Nachnamen der Vizebürgermeisterin Dr. S in Einklang gebracht werden.

1.2. Das im Behördenakt einliegende Exemplar und die dem Bf zugestellte Ausfertigung weisen beide die beschriebenen Merkmale auf.

2. Beweis wurde erhoben durch Einschau in den vorgelegten Akt. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Behördenakt sowie der Einschau in der dem Bf zugestellten Bescheidausfertigung. Die Namen der VizebürgermeisterInnen der Gemeinde wurden vom Verwaltungsgericht im Internet unter https://www.ccc.at/POLITIK/VizebuergermeisterIn abgerufen.

3. Eine Verhandlung entfällt gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist (siehe dazu sogleich unter Punkt III.).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Bescheide, denen es an einem konstitutiven Bescheidmerkmal mangelt, sind nichtig. Bescheide müssen nach § 18 Abs. 3 und 4 AVG den Namen des Genehmigenden und dessen Unterschrift enthalten (oder entsprechend elektronisch genehmigt worden sein).

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt zu dem Erfordernis des Namens des Genehmigenden auf einem Bescheid im Sinne des § 18 Abs. 4 erster Satz AVG die Auffassung, dass der Name leserlich, also zum Beispiel durch Beifügung in Maschinenschrift, mittels Stampiglie oder durch eine leserliche Unterschrift aus der Ausfertigung der Erledigung hervorgehen muss. Andernfalls ist die Erledigung absolut nichtig (siehe dazu *Hengstschläger/Leeb*, AVG, § 18 AVG Rz 19, mit zahlreichen Hinweisen auf die Rsp). Die Beurteilung, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind – und ob sohin ein Bescheid vorliegt – hat nach objektiven Gesichtspunkten zu erfolgen (vgl. etwa VwGH 7.10.2016, Ra 2016/08/0147, mwN).

2. Im gegenständlichen Fall lautet die Fertigungsklausel auf dem angefochtenen Bescheid „*Der Bürgermeister*“ und es ist der Name des Bürgermeisters abgedruckt; vor der Unterschrift steht aber der Zusatz „i.V.“ (in Vertretung), woraus ersichtlich ist, dass der Bürgermeister gerade nicht der genehmigende Organwalter ist, sodass die Unterschrift nicht vom Bürgermeister stammt. Aus der Fertigungsklausel geht nicht hervor, von wem die Unterschrift stammt; die Unterschrift ist auch nicht so leserlich, dass man (ohne bereits zu wissen, wie der Name der unterfertigenden Person lautet) den Namen eindeutig herauslesen könnte.

Es kann nun zwar – nach Recherche, wie die drei VizebürgermeisterInnen der betreffenden Gemeinde heißen – die Vermutung aufgestellt werden, dass die Vizebürgermeisterin Dr. S diesen Bescheid unterfertigt hat. Das reicht aber keineswegs aus, weil es auf die objektive Beurteilung der Erledigung ankommt und auf dieser nur der Name des Bürgermeisters vorkommt; auch reicht es nicht aus,

dass bei Ermittlung der Namen aller potentiell infrage kommender Personen ein Rückschluss gezogen werden könnte, weil sich der Name des Genehmigenden in eindeutiger Art aus der Erledigung selbst zu ergeben hat.

Würde die Unterschrift von der Vizebürgermeisterin Dr. S stammen, so ist darüber hinaus darauf hinzuweisen, dass sich der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26.6.2008, 2006/06/0288, bereits mit der Konstellation, dass der Vizebürgermeister unter Beifügung der Klausel „Vzbm“ unterschrieb, aber in der Fertigungsklausel „Der Bürgermeister“ mit der namentlichen Nennung des Bürgermeisters aufschien, auseinandergesetzt hat. Der Gerichtshof kam hier zum Ergebnis, dass kein Bescheid vorliege, weil eine Unklarheit des Genehmigenden bestehe, die sich daraus ergebe, dass der Name des Bürgermeisters beigefügt worden sei, der aber nicht der Genehmigende sei. Diese Unklarheit besteht auch im gegenständlichen Fall.

3. Es handelt sich bei der angefochtenen Erledigung daher nicht um einen Bescheid. Damit fehlt es der Beschwerde des Bf an einem tauglichen Anfechtungsgegenstand, weshalb diese unzulässig ist.

4. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden. Auf das weitere Beschwerdevorbringen war daher nicht einzugehen.

Angemerkt wird, dass der Antrag des Bf noch unerledigt ist.

In der Sache angemerkt wird, dass der erkennende Richter vorläufig Zweifel daran hat, ob die Nichtvorlage von verbindlichen Verträgen mit den künftigen Verwendern der Garagen einen Zurückweisungsgrund nach § 13 Abs. 3 AVG darstellt. Zwar hat der „Bauplan“ gemäß § 29 Abs. 3 Oö. BauO 1994 alles zu enthalten, was für die Beurteilung eines Bauvorhabens notwendig ist, und ist die Behörde auch ermächtigt, erforderliche Ergänzungen zu verlangen. Diese Bestimmung dient aber nicht dazu, ein behördliches Ermittlungsverfahren zu ersetzen. Nach vorläufiger Ansicht des Richters dürften vertragliche Sicherstellungen mit den künftigen Verwendern keine erforderliche Projektunterlage darstellen, sondern es dürfte im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens zu klären sein, ob die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Oö. ROG 1994 vorliegen. Sollte sich nach dem behördlichen Ermittlungsverfahren ergeben, dass das Bauvorhaben nicht vorwiegend den Bedürfnissen der Bewohner des betreffenden Wohngebietes dient, würde dies einen Abweisungsgrund darstellen (siehe etwa VwGH 23.1.1996, 95/05/0276; siehe ferner etwa VwGH 1.9.1998, 96/05/0087, zur Rechtslage in Ktn.).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil es sich bei der Beurteilung, ob eine konkrete Unterschrift lesbar ist oder nicht, um eine einzelfallbezogene Frage handelt (vgl. VwGH 7.10.2016, Ra 2016/08/0147).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer